

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der eTASK Immobilien Software GmbH

## I. Präambel

Die eTASK Immobilien Software GmbH (nachfolgend „eTASK“ oder „e-TASK GmbH“) mit Sitz in Köln entwickelt und vertreibt standardisierte Softwareprodukte zur Unterstützung der Facility- und Property-Management-Prozesse der Kunden (nachfolgend „AG“) ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen.

## II. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen eTASK und dem AG. Der Umfang der individuellen Leistungsvereinbarung zwischen eTASK und dem AG ergibt sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen, wie dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation von eTASK.

Der AG erkennt die AGB bei Überlasung und/oder Online-Nutzung eines Softwareprodukts von eTASK an.

## ALLGEMEINER TEIL

### 1. Zusicherungen

Aussagen von eTASK in Werbematerialien oder Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn die eTASK GmbH hat konkrete Eigenschaften des Produkts ausdrücklich bestätigt und zugesichert.

### 2. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

- a) Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die durch den anderen als „vertraulich“ und / oder „geschützt“ bezeichnet werden, nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners an Dritte weitergegeben werden.
- b) Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne des zugrundeliegenden Vertrages haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.
- c) Die unter dieser Ziffer getroffenen Regelungen behalten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Wirksamkeit.

### 3. Ausführbeschränkungen / Staatliche Genehmigungen

Sofern für die Ausführung der mit diesem Vertrag nebst Anlagen begründeten wechselseitigen Verpflichtungen öffentliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen oder andere Berechtigungen erforderlich werden, hat der Kunde diese auf seine Kosten einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass sie aufrechterhalten bleiben.

### 4. Zahlungs- und Liefermodalitäten

- a) Die von der eTASK GmbH für die einzelnen von ihr erbrachten Leistungen zu berechnenden Preise ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der jeweiligen gültigen Preisliste, welche dem Vertrag als Anlage beigefügt ist.
- b) Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie weiterer gesetzlicher Abgaben.
- c) Für Leistungen, die über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus durch die eTASK GmbH erbracht werden, bestimmen sich die Preise ebenfalls aus der jeweiligen individuellen Vereinbarung oder nach der Preisliste, die bei Vertragsschluss als Anlage beigefügt ist.
- d) Kommt der AG mit den vertragsbedingten Zahlungen in Verzug, ist die eTASK GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu verlangen. Der eTASK GmbH bleibt der Nachweis eines höheren, vom AG verursachten und von diesem zu ersetzenden Schaden vorbehalten. Weist aber der AG nach, dass als Folgen des Verzuges der eTASK GmbH ein wesentlich niedrigerer Schaden zugefügt worden ist, so ist der AG nur verpflichtet, der eTASK GmbH diesen - geringeren - Schaden zu ersetzen.
- e) Die vom Kunden zu zahlenden Vergütungen werden mit Rechnungseingang ohne Abzüge 14 Tage nach Rechnungseingang fällig, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen worden sind.

### 5. Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnung der eTASK GmbH sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der AG innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

### 6. Leistungs- und Lieferverzug

- a) Leistung- und Lieferzeitangaben (Termine) der eTASK GmbH erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; deren Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Termine sind für die eTASK GmbH nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Die eTASK GmbH ist von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn der AG erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- b) Die eTASK GmbH wird den AG in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Die eTASK GmbH wird darüber hinaus den AG über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

- c) Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Angebote der eTASK GmbH freibleibend und unverbindlich. Die eTASK GmbH übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, auf die die eTASK GmbH keinen Einfluss hat, wie höhere Gewalt, Streik, verspätete Lieferung durch Vorlieferanten etc. berechtigen den AG nicht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug des AG ist die eTASK GmbH berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten. Schadenersatzansprüche des AG sind in diesem Fall ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig.

### 7. Datensicherheit

Der AG bestätigt, dass er von der eTASK GmbH informiert worden ist, dass die eTASK GmbH es als vernünftige Praxis betrachtet, sämtliche Software und Daten, die unter den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen können, mindestens alle 24 Stunden zu sichern sowie diese Sicherungen 14 Tage vorzuhalten und das ein Absehen von dieser Praxis die Möglichkeiten für den AG, eventuelle Schäden, die sich aus Irregularitäten im Betrieb seiner Systeme oder als Konsequenz der Erbringung von Supportleistungen ergeben, zu minimieren, erheblich reduziert.

### 8. Gewährleistung

- a) Mängel des Softwareprodukts einschließlich des Begleitmaterials werden von der eTASK GmbH innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung behoben, sofern eine schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten des Mangels durch den AG erfolgt ist. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der eTASK GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- b) Ein Kündigungsrecht des AG ist ausgeschlossen, soweit nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- c) Für das dem AG von der eTASK GmbH überlassene Softwareprodukt gewährleistet die eTASK GmbH den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der dem AG bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Dokumentation.
- d) Im Falle erheblicher Abweichungen oder Fehlerhaftigkeit ist die eTASK GmbH wahlweise zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet.
- e) Sofern die eTASK GmbH das Softwareprodukt ihrerseits von Dritten bezogen hat, tritt sie ihre diesbezüglich zustehenden Gewährleistungsrechte an den AG ab. Dieser ist verpflichtet, seinerseits etwaige Gewährleistungsansprüche zunächst gegenüber dem Vorlieferanten auszuschöpfen, bevor er die eTASK GmbH in Anspruch nimmt.
- f) Der AG ist verpflichtet, der eTASK GmbH nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen und Mängeln zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- g) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den durch das Softwareprodukt vorgesehenen und in dem Angebot angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden.
- h) Bei der Benutzung des Softwareprodukts ohne Einhaltung der mit dem AG vereinbarten Nutzungsbedingungen entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung gemäß Ziffer 8.

### 9. Dokumentation

- a) Die Dokumentation wird in dem Umfang geliefert, wie dies im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist. Dokumentationen von Fremdprodukten, die eTASK lediglich beschafft, werden so geliefert, wie sie von eTASK bezogen werden können.
- b) Sind Dokumentationen nicht in deutscher oder englischer Sprache lieferbar, weist eTASK darauf rechtzeitig hin. Übersetzungen und Überarbeitungen sind gesondert zu vergüten. eTASK ist berechtigt, Dokumentationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Installation in endgültiger Fassung nachzuliefern.
- c) Die Lieferung einer Dokumentation über die Gesamtinstallation bedarf gesonderter Vereinbarung, sofern die Gesamtinstallation auch Leistungen Dritter umfasst.
- d) Die Entwicklungsdokumentation ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### 10. Haftung und Haftungsbeschränkung

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik kein Verfahren existiert, welches die Fehlerfreiheit von Datenverarbeitungsprogrammen und Datenübertragungssystemen garantieren kann. Die eTASK GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Datenverarbeitungsprogramms sowie des Datenübertragungssystems, insbesondere nicht für die Richtigkeit der im System enthaltenen

- Informationen sowie für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der CAD-/BIM-Pläne und der Datenstruktur.
- b) Die Vertragspartner erkennen zudem an, dass die Erbringung der Leistung der eTASK GmbH von der kontinuierlichen Verfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen abhängt und dass die eTASK GmbH eine solche Verfügbarkeit nicht gewährleisten kann.
  - c) Die eTASK GmbH kann ferner nicht die Funktionstüchtigkeit etwaiger Softwarewerkzeuge, die der AG bei der Anforderung von Dienstleistungen benutzt gewährleisten.
  - d) Der AG hat selbst geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen Schäden in seinem Betrieb zu treffen, die durch die Unterbrechung oder Fehler in der Kommunikationseinrichtung einschließlich der dazugehörigen Kommunikationssoftware eintreten können, sowie der Stromversorgung. Der AG verpflichtet sich, vor Benutzung von der eTASK GmbH und insbesondere vor Übertragung seiner Dateien, Daten und Programme an die eTASK GmbH von diesen Sicherungskopien zu erstellen.
  - e) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die eTASK GmbH höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 0,5 Mio. €. Für sonstige Schäden haftet die eTASK GmbH, wenn der Schaden von der eTASK GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für übrige nachgewiesene Schäden haftet die eTASK GmbH bei leichter fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinal-pflichten“) oder der Verletzung zugesicherter Eigenschaften, begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden höchstens jedoch mit einem Betrag von 0,5 Mio. € gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten.
  - f) Darüber hinaus ist die Haftung der eTASK GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen insgesamt auf 0,5 Mio. € beschränkt.
  - g) Übersteigen die Entschädigungsansprüche, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, indem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
  - h) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn besteht nicht, sofern sich die Haftung nicht aus vorsätzlichem Handeln oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ergibt.
  - i) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung von der eTASK GmbH bei einer Nicht- oder Schlechterfüllung oder einer Verursachung von Schäden entfällt, sofern dafür eine Form höherer Gewalt verantwortlich ist.
  - j) Die eTASK GmbH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der oben aufgeführten Deckungssummen abgeschlossen. Einen entsprechenden Nachweis hierüber legt die eTASK GmbH dem AG auf Anfrage vor.
  - k) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Kardinal-(Haupt-)pflichten haftet die eTASK GmbH für verschuldete Schäden. Im Übrigen besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Mittelbare Schäden sind insoweit vom Schadensersatz ausgeschlossen. Im Falle des Verzuges hat der AG alternativ zum Schadensersatz das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
  - l) Zwingende gesetzliche Regelungen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
  - m) Wenn und soweit die Haftung der eTASK GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der eTASK GmbH.
11. Mitwirkungspflichten
- a) Der AG benennt einen Mitarbeiter als Projektverantwortlichen und Ansprechpartner für die eTASK GmbH
  - b) Bei Nutzung des Softwareprodukts und bei Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der AG die Bedienungsanleitung und eventuell sonstige Hinweise von der eTASK GmbH oder des Herstellers. Der AG trifft im Rahmen des zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsabläufe abkürzen.
  - c) Auftretende Funktionsstörungen sind vom AG in einer Liste zu dokumentieren und der eTASK GmbH zu einer Analyse zur Verfügung zu stellen.
  - d) Der AG hält alle für die Durchführung von Wartungen und Updates am Softwareprodukt benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen) funktionsbereit und stellt diese dem Mitarbeiter der eTASK GmbH in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
  - e) Ist eine Remote Leistung vereinbart, ist durch den AG ein visueller Zugriff auf seine Installationsumgebung der eTASK Softwareprodukte zu gestatten. Dabei wird die Arbeitsoberfläche eines entfernten Computers des AG dargestellt und damit interagiert. Der AG muss sicherstellen, dass alle zur Erbringung der Remote Leistung benötigten Rahmenbedingungen (Zugriffsrechte, Programme) verfügbar sind.
- f) Der AG stellt der eTASK GmbH sämtliche erforderlichen Daten, welche zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag erforderlich sind, zur Verfügung.
  - g) Die eTASK GmbH ist von ihrer Haftungspflicht befreit, solange der AG seinen hier geregelten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Vergütungspflicht des AG bleibt hiervon unberührt.
12. Eigentumsvorbehalt
- Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der eTASK GmbH. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware ist der AG nicht berechtigt. Die aus einer Veräußerung entstehenden Forderungen gegenüber seinen Abnehmern tritt der AG sicherheitshalber in vollem Umfang an die eTASK GmbH ab.
13. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte
- Gegen Ansprüche von eTASK kann der AG nur mit bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem AG steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.
14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis
- a) eTASK verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Sie wird dem AG in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personen- und betriebsbezogenen Daten unterrichten.
  - b) Zur Erstellung von Statistiken für den AG werden auf dem Server der eTASK GmbH Daten nur mit dem Zweck, dem AG zentral aufbereitete und verdichtete Statistiken gemäß der Serviceleistung bereitzustellen, Daten gespeichert. Weiterhin werden LOG-FILES zur Überwachung des Servers verwendet. Hierdurch soll eine unbegleitete Benutzung verhindert werden.
15. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag
- a) Keiner der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, sei es als ganzes oder teilweise, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen oder abtreten, sofern nicht nachfolgend oder in der / den anliegenden Einzelvereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.
  - b) Der AG kann jedoch ohne Genehmigung von der eTASK GmbH seine Rechte auf Dritte dann übertragen, wenn er gleichzeitig sein gesamtes Vermögen an diesen überträgt.
  - c) Die eTASK GmbH ist aber generell berechtigt, Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Partner mit der Erbringung von Teilleistungen gegenüber dem AG zu beauftragen.
16. Vertragsänderungen
- Die eTASK GmbH kann den Vertrag mit dem AG durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen und / oder Preislisten ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Bekanntgabe in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des AG, kann der AG den Vertrag zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen. Die eTASK GmbH wird den AG auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der AG nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolgt ist, davon Gebrauch macht.
17. Schriftform- und Abwehrklausel
- Sofern der AG ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des AG Regelungen enthalten, die im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des AG nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirksamkeit, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von der eTASK GmbH bestätigt werden.
18. Verzichtserklärung
- Ein Verzicht einer der Vertragsparteien gegenüber der anderen bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht bei einem anderen Verstoß gegen dieselbe oder andere Bestimmung dieser Vereinbarung dar.
- Der Verzicht ist nur dann gültig, wenn er in schriftlicher Form erfolgt ist und von einem hierzu Bevollmächtigten der verzichtenden Vertragspartei unterzeichnet worden ist.
19. Schiedsgerichtsvereinbarung
- Sollte während der Laufzeit oder danach aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, auch hinsichtlich des Vertragsschlusses, der Wirksamkeit oder der Beendigung entstehen, so werden sich beide Vertragsparteien bemühen, diese zunächst auf gültlichem Weg beizulegen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald einer der Vertragspartner dies dem anderen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt hat.

Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, werden die Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Bonn unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden.  
Ort des Schiedsgerichts ist der Ort der Beklagten, im Fall der eTASK GmbH, Köln.

20. **Salvatorische Klausel**  
Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig oder undurchführbar oder wird sie später ungültig oder undurchführbar, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
21. **Rechtswahl und Gerichtsstand**  
Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht.  
Sofern der Kunde als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, wird verbindlich für beide Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.  
eTASK ist aber berechtigt, den Kunden an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

## BESONDERER TEIL

### I. Überlassung von Softwareprodukten (On Premise)

1. **Nutzungsbedingungen**
- Der AG erwirbt mit vollständiger Zahlung der Softwarelizenzgebühren gemäß der individuellen Einzelvereinbarung die nachfolgenden nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an den in der individuellen Einzelvereinbarung aufgeführten Softwareprodukten sowie der zugehörigen Anwendungs-dokumentation.
  - Sofern eTASK die Softwareprodukte oder Teile derer ihrerseits von Dritten erworben hat, erkennt der AG die den Softwareprodukten beigegebenen Lizenzbedingungen als für ihn verbindlich an.
  - Für die Beschaffenheit der von eTASK gelieferten Softwareprodukte ist die bei Auslieferung der Vertragsgegenstände gültige und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet eTASK nicht. Eine solche Verpflichtung kann der AG insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Softwareprodukte in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von eTASK sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, eTASK hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
  - Soweit Mitarbeiter von eTASK vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch eTASK schriftlich bestätigt werden.
  - Mit der Lieferung erwirbt der AG das Recht, die ihm überlassenen Softwareprodukte im vertragsgemäßen Umfang (unter Berücksichtigung der in der individuellen Einzelvereinbarung angegebenen Limitierungen) zu verwenden. Bei einer zeitlich begrenzten Nutzung wird die Dauer des Nutzungsrechts mit dem AG vor Nutzungsbeginn vertraglich festgelegt. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung von zeitlich befristeten Softwareprodukten ist nicht gestattet.
  - Der AG verpflichtet sich, das Softwareprodukt nur für eigene Zwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, eine Sicherungskopie des Softwareprodukts zu fertigen, die aber nicht gleichzeitig neben der Originalversion genutzt werden darf. Der AG ist nicht berechtigt, Kopien des Softwareprodukts zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und auch nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Er darf ferner die Produktbestandteile sowie die zum Softwareprodukt gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Sicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, das Softwareprodukt und/oder die zugehörige Dokumentation weder vertreiben, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einräumen noch diese in anderer Weise Dritten gewerblich zur Verfügung stellen.
  - Der AG darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
  - Der AG ist nicht befugt Softwareprodukte und/oder die zugehörige Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder zu dekompillieren, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht. Auch ist es dem AG untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen / Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herstellers oder von eTASK am Softwareprodukt oder am Dokumentationsmaterial zu verändern.

2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Vertragsgegenstand.
- II. Online-Nutzung von Softwareprodukten (SaaS)
1. **Nutzungsbedingungen**
- Die eTASK GmbH stellt dem AG das Softwareprodukt auf Basis einer Online-Nutzung über das Internet zur Verfügung.
  - Die Online-Nutzung ermöglicht dem AG, über einen Internetzugang Softwareprodukte, die auf einem Server der eTASK GmbH vorgehalten werden, zu verwenden. Hierbei wird sowohl die zur Nutzung der Softwareprodukte erforderliche Systemumgebung als auch die wesentliche Rechenleistung durch die eTASK GmbH vorgehalten. Auf diese Weise wird dem AG online ermöglicht, die Softwareprodukte ohne Installation im eigenen Unternehmen zu nutzen.
  - Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses räumt die eTASK GmbH dem AG das unter Punkt 2. bestimmte Nutzungsrecht ein.
  - Zur Nutzung des Softwareprodukts und Speicherung der Arbeitsergebnisse, die der AG mit dem Softwareprodukt erstellt, steht ihm auf dem Server der eTASK GmbH eine eigene Datenbank zur Verfügung. Innerhalb dieser Datenbank kann der AG Daten bearbeiten oder vom eigenen System aufladen („Upload“) oder abrufen („Download“). Die Datenbank des AG ist auf dem Server der eTASK GmbH gegen Zugriff Unbefugter mit den nach dem Stand der Technik angemessenen Sicherheitsvorkehrungen geschützt.
  - Der Aufbau der Online-Verbindung zur Nutzung des Softwareprodukts obliegt dem AG und ist nicht Bestandteil des Dienstes.
  - Innerhalb der Datenbank stellt die eTASK GmbH die bei einer typischen Nutzung voraussichtlich erforderliche Rechenleistung für die vom AG gewählten Anwendungen zur Verfügung (Server). Der Betrieb des notwendigen Client-Rechners zur Nutzung bzw. Darstellung der Anwendung liegt in der Verantwortung des AG.
  - Die eTASK GmbH räumt dem AG an dem über das Internet bereitgestellten Softwareprodukt ein unübertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des Softwareprodukts ausschließlich über die bereitgestellte URL ein.
  - Die durch das Softwareprodukt erstellten Arbeitsergebnisse können vom AG frei verwendet und von ihm beliebig vervielfältigt werden.
  - Ein Download oder eine Vervielfältigung des Softwareprodukts selbst oder von Teilen dessen sowie deren Weitergab an Dritte durch den AG ist unzulässig.
  - Durch das vorgenannte Nutzungsrecht wird kein Eigentum an der Software übertragen.
2. **Zugangsberechtigung / Obhutspflichten**
- Das für den AG bereitgestellte Softwareprodukt der eTASK GmbH ist über das Internet mit Eingabe des zugeordneten Zugangscodes erreichbar.
  - Der AG erhält einen persönlichen Zugangscode zu dem Softwareprodukt im vertragsgemäßen Umfang.
  - Der AG verpflichtet sich, seinen persönlichen Zugangscode sorgfältig vor dem Zugriff Dritter sowie vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der AG stellt die eTASK GmbH von Schadensersatzforderungen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter frei, welche auf vorbezeichneter Pflichtverletzung beruhen.
  - Der AG hat seine Mitarbeiter insbesondere aufzufordern, keine unzulässigen Weitergaben von Benutzerberechtigungen und Begleitmaterial vorzunehmen.
  - Wird das Urheberrecht am Softwareprodukt durch einen Mitarbeiter des AG verletzt, hat der AG nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die eTASK GmbH unverzüglich über alle Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.
3. **Zahlungsvereinbarungen**
- Die Abrechnung der Online-Nutzung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, als monatliche Gebühr jeweils im Voraus zum 1. des Monats.
  - Die Nutzungsgebühr richtet sich nach den im Vertrag oder Auftrag festgelegten monatlichen Kosten für die Bereitstellung des jeweiligen Softwareprodukts.
  - Kommt der AG zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung in Verzug, kann die eTASK GmbH das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Gleichzeitig wird die restliche Gebühr, welche bis zum Ende des Kalenderjahres angefallen wäre, sofort fällig.
4. **Datensicherheit / Online-Übertragung**
- Der Server von der eTASK GmbH wird regelmäßig sorgfältig gesichert. Im seltenen Fall eines Totalausfalls können unter ungünstigen Umständen die Daten eines oder mehrerer Tage verloren gehen. Die eTASK GmbH spielt in diesem Fall die letzte verfügbare Sicherung ein.
  - Die Übertragung von Daten in das Softwareprodukt erfolgt auf Gefahr des AG ohne Gewähr von der eTASK GmbH über das Internet. Dem AG ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets in der Regel die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der AG in Kauf.

5. **Verfügbarkeit**  
Grundsätzlich steht das Softwareprodukt 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Die eTASK GmbH garantiert eine Verfügbarkeit des Servers und damit der gespeicherten Daten von mindestens 98 % im Mittel pro Jahr. Die eTASK GmbH übernimmt demnach keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann die restliche Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung der eTASK GmbH für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
6. **Technische Einschränkungen**  
Die eTASK GmbH ist bemüht, den aktuellen Stand der Browser-technologie zu unterstützen. Die jeweils unterstützten Browser werden dem AG bekannt gegeben.
7. **Rückgabepflicht**
- Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die eTASK GmbH dem AG auf Wunsch die ihm zustehenden Daten in einer weiterverwertbaren Form entgeltlich aushändigen. Die eTASK GmbH wird sämtliche Benutzerrechte des AG unwiderruflich löschen.
  - Der AG hat sämtliche Originaldatenträger sowie die ihm überlassene Dokumentation, alle Materialien und sonstige Unterlagen vollständig zurückzugeben. Die Zustellung an die eTASK GmbH erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG.
8. **Vertragslaufzeit und Kündigung**
- Die Online-Nutzung beginnt mit der schriftlichen Beauftragung und wird für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.
  - Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres kündbar. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.
  - Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
  - Kündigt die eTASK GmbH den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, vor funktionsgemäßer Zugangs-Bereitstellung, so hat der AG die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### III. Softwarepflegevertrag

Die Softwarepflege beinhaltet die Bereitstellung aller im Vertragszeitraum erscheinenden Softwareaktualisierungen (Update) der Softwareprodukte und berechtigt den AG zur Nutzung der eTASK Anwender-Hotline durch seine meldeberechtigten Anwender. Die Softwarepflege umfasst immer alle Softwareprodukte, für die der AG eine Lizenz erworben hat.

#### 1. Leistung der Softwarepflege

- Software-Updates**  
Die Softwareprodukte von eTASK werden kontinuierlich weiterentwickelt. Inhalt der Weiterentwicklung sind Produktoptimierungen und Funktionserweiterungen sowie Produktanpassungen auf Grund von Fehlerbehebungen und veränderten technischen Anforderungen.

Die Weiterentwicklungen werden in Form von Updates regelmäßig (zugesichert mindestens zweimal pro Jahr) im eTASK-Kundencenter (<http://kc.etask.de>) zum Download bereitgestellt. Die Updates können durch den AG in seinem personalisierten Bereich des Kundencenters heruntergeladen werden. Die Bereitstellung des Updates ermöglicht es dem AG, das Update selbstständig auf seiner Instanz zu installieren. Die Installation der Updates durch eTASK auf der Instanz des AG ist nicht Bestandteil der Softwarepflege.

Sämtliche im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Weiterentwicklungen unterliegen den Nutzungsbedingungen von eTASK. Alle Weiterentwicklungen werden durch ergänzende Dokumentationen beschrieben und im „Change Log“ des Updates dokumentiert. Das Change Log kann jederzeit im eTASK Kundencenter eingesehen werden.

Die Berücksichtigung von kundenspezifischen Erweiterungen und Konfigurationen der Standardsoftware bei Updates ist nicht über die Softwarepflege abgedeckt. Die Wiederherstellung von kundenspezifischen Erweiterungen und Konfigurationen nach einem Update obliegt dem AG insofern diese nicht als kostenpflichtige Zusatzleistung durch eTASK erfolgt (z.B. als „Plugin“).

Der AG ist nicht zur Installation aller im Kundencenter bereitgestellten Updates verpflichtet. Das Überspringen einzelner Updates ist möglich. Der AG verpflichtet sich jedoch, für seine Instanz der eTASK Software einen Programmstand zu verwenden, der nicht älter als 12 Monate ist. Für Instanzen, deren Programmstand älter als 12 Monate ist kann die Softwarepflege nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Das Ausführen von aktuellen Updates auf einem veralteten Programmstand kann zu Fehlern führen, für die eTASK nicht verantwortlich ist.

Bei Online-Nutzung der Softwareprodukte erfolgt die Installation der Regel-Updates durch eTASK.

#### b) **Anwender-Hotline**

Die Haus-eigene eTASK Anwender-Hotline bietet allen meldeberechtigten Anwendern des AG qualifizierte Hilfestellung bei der Erfassung und Analyse von Mängeln sowie Kurzberatung u.a. zum Umfang, zur Bedienung und zur Kompatibilität der Softwareprodukte.

Die Servicezeiten der Anwender-Hotline sind werktags montags bis donnerstags jeweils von 09:00-16:00 Uhr und freitags von 09:00-15:00 Uhr.

Die Anwender-Hotline bietet ausschließlich Unterstützung zu eTASK Standardprodukten.

Die Anwender-Hotline bietet keine Beratungs-, Schulungs- und Konzeptionierungsleistungen sowie keine Unterstützung bei Meldungen zu kundenspezifischen Erweiterungen (wie z.B. individuellen Schnittstellen und Berichten) und individuellen Konfigurationen (wie z.B. umkonfigurierten Formularen/Feldern).

Es besteht kein Anspruch des Meldeberechtigten zur Bearbeitung seiner Hotline-Anfrage durch einen bestimmten eTASK-Mitarbeiter.

Hotline-Meldungen von nicht-meldeberechtigten Anwendern können durch eTASK zurückgewiesen werden.

Die Hotline ist für die Meldeberechtigten über folgende Zugangswege erreichbar:

- Telefonisch über die Rufnummer +49 (2203) 92538 – 38
- Schriftlich über die zentrale E-Mail [support@etask.de](mailto:support@etask.de)

#### 2. **Mitwirkung des Kunden**

Die Mitwirkung des Kunden gilt entsprechend den Regelungen zur Mitwirkung des Kunden aus dem Allgemeinen Teil.

#### 3. **Gewährleistung**

Die Gewährleistung für von eTASK gelieferte Updates folgt den Regelungen zur Gewährleistung im Allgemeinen Teil.

#### 4. **Gebühren der Softwarepflege**

Die Softwarepflege wird ab dem Monat der Lieferung der Softwarelizenz berechnet. Als Lieferdatum gilt der auf der Lizenz der Software angegebene Beginn der Gültigkeit. Die Berechnung der Softwarepflege erfolgt als jährliche Gebühr für jeweils ein Vertragsjahr im Voraus. Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob und wie oft Leistungen der Softwarepflege in Anspruch genommen werden.

Die jährlichen Gebühren für die eTASK-Softwarepflege werden wie folgt berechnet:

- 18% p.a. des Netto-Lizenzlistenpreises der Software bei einer dreijährigen Vertragslaufzeit
- 22% p.a. des Netto-Lizenzlistenpreises der Software bei einer einjährigen Vertragslaufzeit

Bei Online-Nutzung der Softwareprodukte ist die Softwarepflege in den Nutzungsgebühren inbegriffen.

#### 5. **Entnahme von Softwareprodukten aus der Softwarepflege**

Werden durch den AG einzelne Softwareprodukte aus der Softwarepflege entnommen, dürfen diese nicht mehr weiter genutzt werden und sind in der Lizenzverwaltung zu deaktivieren. Bereits gezahlte Softwarepflege-Gebühren für deaktivierte Produkte werden durch eTASK nicht erstattet.

Eine Reaktivierung (Reinstatement) der Softwareprodukte kann zu den nachfolgenden Konditionen erfolgen:

- Reaktivierung innerhalb von 12 Monaten ab Entnahme aus der Softwarepflege gegen Zahlung einer Reinstatementgebühr von 25 % des Netto-Lizenzlistenpreises des Produkts.
- Reaktivierung innerhalb von 24 Monaten ab Entnahme aus der Softwarepflege gegen Zahlung einer Reinstatementgebühr von 50 % des Netto-Lizenzlistenpreises des Produkts.
- Eine Reaktivierung nach mehr als 24 Monaten ab Entnahme des eTASK-Produkts aus der Softwarepflege ist nicht mehr möglich. Das Produkt muss in diesem Fall neu erworben werden.

#### 6. **Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Softwarepflegevertrag beginnt mit Lieferung der Softwareprodukte und wird, soweit keine anderweitige vertragliche Vereinbarung besteht, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Softwarepflegevertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Das Recht der fristlosen Kündigung im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.